

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7133 —**

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften
auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft**

A. Problem

Zielsetzung und Durchführung der Marktordnungsaufgaben haben sich so stark angenähert, daß eine Aufgabenverteilung auf zwei verschiedenen Bundeseinrichtungen (Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung — BALM — und Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft — BEF —) wegen vermeidbaren Reibungsverlusten nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hat mit ihrer Abkehr vom bisherigen System der überwiegenden Marktpreisstützung durch staatliche Intervention und der Einführung von produktionsneutralen Ausgleichszahlungen zu einer Angleichung der Aufgaben geführt.

B. Lösung

Die Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) als Bundesoberbehörde werden auf eine neu zu errichtende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit und Präsidialverfassung mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ übertragen. Neben dem eigentlichen Errichtungsgesetz in Artikel 1 enthält der Entwurf in den Artikeln 2 bis 93 die notwendigen Folgeänderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen, wobei es sich insbesondere um Änderungen in der Bezeichnung, der rechtsbereinigenden Aufhe-

bung von Vorschriften sowie die Einführung der sächlichen Behördenbezeichnungen handelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Zusammenlegung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung führt zu einer Verminderung des Personalbedarfs von mindestens 34 Planstellen und Stellen, wodurch sich die Personalausgaben des Bundes weiterhin um mindestens 3,4 Mio. DM jährlich verringern. Im übrigen ist mit Einsparungen bei den Sachausgaben zu rechnen. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft — Drucksache 12/7133 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Zu Artikel 5 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes [7400-1])

In Artikel 5 sind im Einleitungssatz die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1993 (BAnz S. 9565)“ durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (Bundestags-Drucksache 12/6911)“ zu ersetzen.

2. Zu Artikel 6 (Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes [780-3])

In Artikel 6 sind im Einleitungssatz die Worte „gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)“ durch die Worte „durch § 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen [7847-12])

In Artikel 18 sind im Einleitungssatz die Worte „Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361)“ durch die Worte „§ 7 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

4. Zu Artikel 21 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes [7860-9])

In Artikel 21 sind im Einleitungssatz nach der Angabe „23. September 1992 (BGBl. I S. 1632)“ die Worte „ , geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384),“ einzufügen.

5. Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz [780-5-2])

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1005)“ durch die Angabe „4. März 1994 (BGBl. I S. 439)“ zu ersetzen.

b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte ‚dem Bundesamt‘ durch die Worte ‚der Bundesanstalt‘ sowie das Wort ‚diesem‘ durch das Wort ‚dieser‘ ersetzt.“

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die neuen Buchstaben b und c.

6. Zu Artikel 36 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes [7845-1-3])

In Artikel 36 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:“

7. Zu Artikel 64 (Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung [7847-11-4-69])

In Artikel 64 sind nach der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 und 2, § 15b Abs. 1 Satz 2“ einzufügen und die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582)“ zu ersetzen.

8. Zu Artikel 91 (Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts [793-12-2])

Artikel 91 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 91

Änderung der Verordnung zur Durchsetzung
des gemeinschaftlichen Fischereirechts
(793-12-4)

In § 19 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831) werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

9. Zu Artikel 92 (Änderung der Seefischereiverordnung [793-12-3])

Artikel 92 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 92

Änderung der Seefischereiverordnung
(793-12-3)

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3a Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In Anlage 2 werden am Ende die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.'

10. Zu Artikel 93 (Aufhebung von Vorschriften)

In Artikel 93 ist in Nummer 1 die Angabe „§ 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876)“ durch die Angabe „§ 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

Bonn, den 25. Mai 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Horst Sielaff

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Sielaff

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 21. April 1994 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7133 — in Erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mitberatend an den Ausschuß für Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 106. Sitzung am 18. Mai 1994 einstimmig — bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — beschlossen, von einer Mitberatung abzusehen.

Der gemäß § 96 der Geschäftsordnung mitberatende Haushaltsausschuß erhebt gegen die Gesetzesvorlage keine haushaltsrechtlichen Bedenken.

2. Inhalt der Vorlage

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sowie das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in einer Einrichtung mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)“ zusammenzufassen (Artikel 1).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf in den Artikeln 2 bis 93 auch die notwendigen Folgeänderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Änderungen in der Bezeichnung der Einrichtungen,
- der rechtsbereinigenden Aufhebung von Vorschriften, die überholt oder durch EG-Recht überlagert sind,
- die Einführung der sächlichen Behördenbezeichnungen bei den zu ändernden Gesetzen, für die das BML zuständig ist.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7133 — in seiner 93. Sitzung am 25. Mai 1994 beraten.

3.2

Bei der Beratung im Ausschuß wurde die Zusammenlegung der beiden Bundesbehörden grundsätzlich begrüßt. Überlegungen, eine zentrale Einrichtung zu schaffen, habe es bereits seit langer Zeit gegeben. Die Argumente, die bislang einer Zusammenlegung entgegengestanden hätten, insbesondere die Begründung, daß eine zu starke Zusammenfassung der Aufgaben die Besonderheiten der einzelnen Marktordnung nicht ausreichend berücksichtigen würde, könne heute nicht mehr überzeugen.

Insoweit befürworten alle Fraktionen die vorliegende Gesetzesvorlage.

Die Fraktion der SPD war jedoch der Auffassung, daß die vorgesehene Besoldungsgruppe B 7 für den Präsidenten der neu zu errichtenden Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht gerechtfertigt sei. Entsprechend beantragte die Fraktion der SPD in einem Änderungsantrag zu Artikel 2, die Besoldungsgruppe B 6 für den Präsidenten vorzusehen.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Ferner war die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die Vereinigung erst dann durchgeführt werden solle, wenn beide Einrichtungen nach der vorgesehenen Verlagerung nach Bonn auch räumlich „vereinigt“ seien.

Dem wurde jedoch von Seiten der Koalitionsfraktionen entgegengehalten, daß beide Einrichtungen bereits jetzt im gleichen Gebäudekomplex in Frankfurt/Main untergebracht seien.

Letztlich bemängelte die Fraktion der SPD die Umwandlung der Stellen in Planstellen, da nicht erkennbar sei, daß überhaupt hoheitliche Aufgaben in solchem Maße anfielen, wie dies durch die vorgesehenen Planstellen im Personalhaushalt dokumentiert werde.

Da bei einigen Gesetzen und Verordnungen, die durch vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden sollen, seit Beschlußfassung Änderungen erfolgt sind, die im Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt werden konnten, ist eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage notwendig. Daher haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Ausschuß-Drucksache 12/812 nachfolgend aufgeführte Änderungsanträge eingebracht:

1. Zu Artikel 5 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes [7400-1])

In Artikel 5 sind im Einleitungssatz die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom . . . [BT-Drucksache 12/6911]“ zu ersetzen.

2. Zu Artikel 6 (Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes [780-3])

In Artikel 6 sind im Einleitungssatz die Worte „gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)“ durch die Worte „durch § 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen [7847-12])

In Artikel 18 sind im Einleitungssatz die Worte „Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361)“ durch die Worte „§ 7 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

4. Zu Artikel 21 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes [7860-9])

In Artikel 21 sind im Einleitungssatz nach der Angabe „23. September 1992 (BGBl. I S. 1632)“ die Worte „, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384),“ einzufügen.

5. Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz [780-5-2])

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1005)“ durch die Angabe „4. März 1994 (BGBl. I S. 439)“ zu ersetzen.

- b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte ‚dem Bundesamt‘ durch die Worte ‚der Bundesanstalt‘ sowie das Wort ‚diesem‘ durch das Wort ‚dieser‘ ersetzt.“

- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die neuen Buchstaben b und c.

6. Zu Artikel 36 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes [7845-1-3])

In Artikel 36 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

„Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:“

7. Zu Artikel 64 (Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung [7847-11-4-69])

In Artikel 64 sind nach der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 und 2, § 15 b Abs. 1 Satz 2“

einzufügen und die Worte „Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582)“ zu ersetzen.

8. Zu Artikel 91 (Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts [793-12-2])

Artikel 91 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 91

Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts (793-12-4)

In § 19 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831) werden die Worte „des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

9. Zu Artikel 92 (Änderung der Seefischereiverordnung [793-12-3])

Artikel 92 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 92

Änderung der Seefischereiverordnung (793-12-3)

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt)“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.

2. In § 3 a Satz 1 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „beim Bundesamt“ durch die Worte „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesamt“ durch die Worte „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

4. In Anlage 2 werden am Ende die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ ersetzt.

10. Zu Artikel 93 (Aufhebung von Vorschriften)

In Artikel 93 ist in Nummer 1 die Angabe „§ 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876)“ durch die Angabe „§ 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ zu ersetzen.

3.3 Begründung

Soweit die Vorlage unverändert angenommen ist, gelten die Begründungen in der BT-Drucksache 12/7133. Die gemäß Ausschuß-Drucksache 12/812 angenommenen Änderungsanträge sind wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf ist vom Bundeskabinett am 26. Januar 1994 beschlossen worden. Zwischenzeitlich sind einige der Gesetze und Verordnungen, die durch den Gesetzentwurf geändert werden sollten, erneut geändert worden bzw. sollen in nächster Zukunft geändert werden.

Zu den Gesetzen, die noch vor Verkündung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft geändert werden sollen, gehört das Außenwirtschaftsgesetz. Der diesbezügliche Gesetzentwurf ist in der BT-Drucksache 12/6911 enthalten. Um den Gesetzentwurf zu konkretisieren und dessen weiteren Fortgang verfolgen zu können, sollte die Nummer der Bundestagsdrucksache in den Einleitungssatz aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung berücksichtigt die letzte Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes durch das Berlin/Bonn-Gesetz.

Zu Nummer 3

Die Regelung berücksichtigt die letzte Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen durch das Berlin/Bonn-Gesetz.

Zu Nummer 4

Die Regelung berücksichtigt die letzte Änderung des Agrarstatistikgesetzes.

Zu Nummer 5

Die Regelung berücksichtigt die letzte Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz.

Bonn, den 25. Mai 1994

Horst Sielaff

Berichterstatler

Zu Nummer 6

Die Regelung berücksichtigt die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 7

Die Regelung berücksichtigt die letzte Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung.

Zu Nummer 8

Anpassung an die letzte Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts.

Zu Nummer 9

Die Regelung trägt der Änderung der Seefischereiverordnung durch die Verordnung vom 11. April 1994 Rechnung.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Die wesentlich nur redaktionellen Änderungsanträge auf Ausschuß-Drucksache 12/812 Nr. 1 bis 10 wurden alle einvernehmlich — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7133 — in der durch die auf Ausschuß-Drucksache 12/812 angenommenen Änderungsanträge modifizierten Fassung mehrheitlich angenommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft — Drucksache 12/7133 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die vorgeschlagenen und im Ausschuß angenommenen Änderungen berücksichtigt werden.